

---

## **SATZUNG**

in der Fassung vom

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Alte Alster e.V.“ und hat seinen Sitz in Bargfeld-Stegen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen, VR 2034 AH.

### **§ 2 Zielsetzung und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung der Kinder der Grundschule Alte Alster. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und erzieherischen Belange der Schule gefördert und auch die auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schulausflüge und dergl. gefördert und unterstützt werden.

### **§ 3 Finanzielle Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie durch Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Ein- und Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung kann im Laufe eines Monats zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen. Das gilt auch für den Austritt. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

### **§ 5 Beitrag**

Jedes Mitglied legt die Höhe des Beitrages nach eigenem Ermessen fest. Ein Mindestbeitrag wird nicht vorgegeben. Der Beitrag wird vierteljährlich oder jährlich fällig und eingezogen.

## § 6 Vorstand und Geschäftsführung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand leitet die Geschäfte. Dieser besteht aus 4 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden
- dem Schrift- und Kassenwart/ der Schrift- und Kassenwartin und
- der jeweiligen Schulleiterin/des Schulleiters der Grundschule Alte Alster.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem /der Schrift- und Kassenwart\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder 1-3 werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

## § 7 Mitgliederversammlungen

Alle zwei Jahre wird im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Es erfolgen dann auch die Vorstandswahlen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Jahresabrechnung für die vergangenen zwei Jahre wird vorgelegt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung (ohne Vorstand) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per mail) und auf der Homepage der Schule/des Schulvereins, durch Aushang in der Schule und nach Möglichkeit über das örtliche Anzeigenblatt. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

## § 8 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Dabei wird eine versetzte Wahl angestrebt. Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Erschienenen erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bargfeld-Stegen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Bargfeld-Stegen zu verwenden.

---

## **§ 10 Mitteilungspflicht an das Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein informiert alle Mitglieder bei Eintritt über Zugriff, Nutzung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte.
- (5) Der Verein löscht alle personenbezogenen Daten der Mitglieder bei Austritt oder Tod.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am        beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Bargfeld-Stegen,